

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Seite 1

RG/12/15

SITZUNGS – PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, dem 9. Dezember 2015

Ort: Gemeindeamt Aggsbach-Dorf

Beginn: 18.30 Uhr Ende: 20.35 Uhr

ANWESENDE:

Bürgermeister: Herr Erich Ringseis als Vorsitzender

Die Gemeinderäte: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Entschuldigt, bzw. nicht entschuldigt waren: laut beiliegender Anwesenheitsliste

Schriftführer: GemR. Reinhard Gruber

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung ist ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 19 Mitglieder,

anwesend sind hiervon 14 die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. September 2015
2. Abänderung der Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 16. Oktober 2013
3. Subventionen 2016
4. Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2016
5. Voranschlag 2016 samt Beilagen
6. Mittelfristiger Finanzplan VA 2016 und PLAN 2017 – 2020
7. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbstständigen Bereich der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf die Bezirkshauptmannschaft Melk
8. Bericht über die Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 29. September 2015
9. Welterbe-Einreichung des Donau-Limes, Bereich Blashausraben, Ausweisung im örtlichen Raumordnungsprogramm und Berücksichtigung bei zukünftigen Planungen

Seite 2

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, konstatiert die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest und gibt bekannt, dass folgender Dringlichkeitsantrag eingelangt ist:

GemR. Friedrich Lechner mit folgendem Tagesordnungspunkt

- a) Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung betreffend: „Nein zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“

Eine Kopie des Dringlichkeitsantrages, welcher von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis verlesen wurde, wird dem Protokoll in Fotokopie beigelegt.

In der anschließenden Abstimmung beschließt der Gemeinderat mit 3 JA-Stimmen und 11 Gegenstimme (Bgm. Erich Ringseis, Vizebgm. DI. Gernot Kuran, GemR. Herbert Bitter, GemR. Reinhard Gruber, geschfGemR. Johann Picker, GemR. Jürgen Pilsinger, GemR. Andreas Winkler, geschfGemR. Leonhard Compassi, GemR. Alfred WALTER, GemR. Anna Neuhold, GemR. Patrizia Schiller) den Dringlichkeitsantrag abzulehnen und nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.

Zu Punkte 1.)

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 30. September 2015 den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen mittels Post zugestellt wurde und eine Kopie des Protokolls jedem einzelnen Gemeinderatsmitglied in Kopie übermittelt wurde. Nachdem alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen die richtige Wiedergabe des Sitzungsverlaufes und deren Beschlüsse bestätigen, wird das von Herrn Bürgermeister Erich Ringseis und dem Schriftführer GemR. Reinhard Gruber bereits unterfertigte Protokoll vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und von Herrn GemR. Andreas Winkler, Herrn GemR. Alfred WALTER sowie Herrn GemR. Friedrich Lechner gegengezeichnet.

Zu Punkt 2.)

Der Bürgermeister ruft dem Gemeinderat den Bericht über die Sanierungskontrolle durch die Mitarbeiter des Amtes der NÖ Landesregierung vom 26. Juni 2015 in Erinnerung. Im ersten Absatz der Seite 3 dieses Berichts ist angeführt, dass bei dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung in den letzten Jahren ein Betriebsabgang zu verzeichnen war. Zwecks Gewährleistung einer kostendeckenden Betriebsführung sind die Wassergebühren entsprechend anzuheben.

Aufgrund dessen legt der Bürgermeister dem Gemeinderat den von der Firma Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH. erstellten Betriebsfinanzierungsplan der WVA Schönbühel-Aggsbach laut Voranschlag 2016 vor und verliest die aufgrund des Betriebsfinanzierungsplanes erstellte Verordnung vollinhaltlich wie folgt:

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

KUND MACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.080.536,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 16.382 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 66,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	66,00	198,00
20	66,00	1.320,00

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

Entstehung des Abgabeanpruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 01.01 bis 30.06.
 2. vom 01.07. bis 31.12.Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.
- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Tag des Anschlages: 10.12.2015
Tag der Abnahme: 28.12.2015

Der Bürgermeister
Erich Ringseis

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Verordnung des Gemeinderates vom 16.10.2013 betreffend die Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach wie folgt abzuändern:

(§5 Bereitstellungsgebühr) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 66,00 pro m³/h festgesetzt. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

v. 3 m³/h € 66,00 x 3 = € 198,00

v. 20 m³/h € 66,00 x 20 = € 1.320,00

(§6 Wasserbezugsgebühren) Die Grundgebühr für 1 Kubikmeter Wasser wird mit € 1,70 festgesetzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 7 JA-Stimmen und 7 Gegenstimmen (geschf.GemR. Friedrich Lechner, GemR. Martin Mayerhofer, GemR. Walter Amoser, geschfGemR. Leonhard Compassi, GemR. Alfred WALTER, GemR. Anna Neuhold und GemR. Patrizia Schiller den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag abzulehnen. Eine Ausfertigung der vorliegenden Verordnungsabänderung samt Berechnungsgrundlagen wird trotz der Ablehnung dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 3.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die Subventionen für das Jahr 2016 wie folgt beschließen:

Freiwillige Feuerwehr Schönbühel € 5.087,10

Freiwillige Feuerwehr Aggsbach-Dorf € 5.087,10

Tennisverein Schönbühel € 290,69

Tennisverein Aggsbach-Dorf € 290,69

Beitrag für das Feuerwerk Schönbühel inkl. Fackeln € 1.800,00

Beitrag für das Feuerwerk Aggsbach-Dorf inkl. Fackeln € 1.800,00

Beitrag für das Feuerwerk Hub € 100,00

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 JA-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen (geschf.GemR. Friedrich Lechner, GemR. Martin Mayerhofer und GemR. Walter Amoser) den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben.

Zu Punkt 4.)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den vorliegenden Entwurf einer Auflistung von Leistungen der Gemeinde, bzw. an die Gemeinde privatrechtlicher Art im Haushaltsjahr 2016 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag zum Beschluss zu erheben. Die gegenständliche Auflistung wird dem Protokoll in Fotokopie beigegeben und bildet mit ihrem Inhalt einen integrierenden Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses.

Zu Punkt 5.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Haushaltsvoranschlag 2016 samt Beilagen (inklusive Dienstpostenplan) zur Kenntnis. Dieser sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 1.976.900,00 im ordentlichen Haushalt, sowie Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 731.200,00 im außerordentlichen Haushalt, somit insgesamt Euro 2.708.100,00 vor. Die Ausgaben des ordentlichen Haushalts weisen gegenüber den Einnahmen des ordentlichen Haushalts einen Haushaltsabgang in Höhe von € 289.500,00 auf. Dieser Haushaltsabgang wurde bei den Einnahmen des ordentlichen Haushalts unter der Post 2/980000+960000 als Vermögensveränderung budgetiert.

Im AOH sind folgende Vorhaben geplant:

- 4.) Güterwege (Bauaufwand € 19.000,00)
- 34.) Darlehensverrechnung (Zugang € 2.200,00),
- 39.) Sanierung Volksschule Schönbühel-Aggsbach (Sanierungsbauaufwand € 30.000,00)
- 40.) Hochwasserschutz Schönbühel an der Donau (Aufwand Detailplanung € 90.000,00)
- 41.) Hochwasserschutz Aggsbach-Dorf (Aufwand Detailplanung € 90.000,00)
- 42.) Sanierung und Erneuerung Straßenbeleuchtung (Bau- und Sanierungsaufwand € 500.000,00)

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit in Höhe von € 197.690,00 aufnehmen.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 632.200,00 festgelegt. Es handelt sich hierbei um die Zinsen der Darlehen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Fördermittel wurden in Form eines Darlehens zugesichert), den restlichen Aufwand für die Detailplanung der Hochwasserschutzanlagen Aggsbach-Dorf und Schönbühel sowie die Kosten für die Sanierung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Gemeinsam mit dem Voranschlag legt der Bürgermeister dem Vorstand sämtliche Beilagen inklusive dem Dienstpostenplan vor und erläutert auch diese ausführlich.

Des Weiteren berichtet der Bürgermeister, dass in der Kundmachungsfrist der Auflage des Voranschlages 2016 keine Erinnerungen eingelangt sind.

Nach Diskussion des Voranschlages stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsvoranschlag 2016 samt seinen Beilagen inklusive des Dienstpostenplanes, den Kassenkredit und die Aufnahme der Darlehen für den außerordentlichen Haushalt beschließen.

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss.

Zu Punkt 6.)

Der Bürgermeister erörtert ausführlich den mittelfristigen Finanzplan der Jahre VA 2016 und Plan 2017-2020 und gibt auszugsweise folgende Grundlagen zur Steigerung bzw. Verminderung bekannt:

Bezüge der Vertragsbediensteten und Lohnnebenkosten	+ 1,00 %
Bezüge der Mandatare	+ 1,10 %
Pensionszahlungen	+ 1,80 %
Energiekosten	+ 3,00 %
Versicherungsprämien	+ 2,00 %
Büromaterial und ähnliche Verbrauchsmittel	+ 3,00 %
Sozialhilfe	+ 4,50 %
Jugendwohlfahrt	+ 5,50 %
NÖKAS	+ 3,60 %
Abgabenertragsanteile	+ 2,00 %

Nach eingehender Besprechung des mittelfristigen Finanzplanes stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan 2016 bis 2020 zustimmen und diesen genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

Zu Punkt 7.)

Der Bürgermeister verliest vollinhaltlich das vorliegende Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 4. November 2015 sowie den Auszug des Tagesordnungspunktes 12. des Sitzungsprotokolls der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach vom 27. Juni 1996 in welchem bereits die Übertragung von Bauagenden im Zusammenhang mit gewerblichen Betriebsanlagenbewilligungsverfahren auf die Bezirksverwaltungsbehörde beschlossen wurde.

Als Begründung für die neuerliche Aufnahme der Übertragung in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung führt der Bürgermeister folgendes aus:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden

die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach möge gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973; LGBl. 1000 an die NÖ Landesregierung den Antrag stellen, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach auf die Bezirkshauptmannschaft Melk übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

Zu Punkt 8.)

Der Bürgermeister verliest den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gebarungsprüfung vom 29. September 2015 durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde. Herr GemR. Alfred WALTER als Obmann des Kontrollausschusses bestätigt auch mündlich, dass die laufende Gebarung 2015 grundsätzlich in Ordnung befunden und nur die beiden nachstehend angeführten Anfragen seitens des Prüfungsausschusses bestehen:

- a) Die Kopierkosten im Landeskindergarten Schönbühel an der Donau mit einem Jahreswert von rund € 2.300,00 erscheinen sehr hoch. Mit der Kindergartenleitung ist entsprechend Kontakt aufzunehmen und eine Reduktion der Kosten anzustreben.
- b) In den Rechnungsbelegen wurde ein Beleg hinsichtlich der Vergütung eines Geschenks für die Sonderkindergärtnerin vorgefunden. Es geht hier nicht über die Höhe des Beleges, sondern rein darum, dass Geschenke an Drittpersonen generell selbst zu finanzieren sind.

Der Bürgermeister sagt zu, hinsichtlich beider Punkte mit der Kindergartenleitung Kontakt aufzunehmen und eine Reduktion der Kopierkosten anzustreben bzw. die Geschenkübergabe an die Sonderkindergärtnerin zu besprechen.

Der Gemeinderat nimmt hierauf die Prüfungsergebnisse einstimmig, zustimmend, zur Kenntnis

Zu Punkt 9.)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die geplante Einreichung des Donaulimes in Bayern und Österreich in die Liste des UNESCO-Welterbes und legt die entsprechenden Pläne des Bereiches Blashaushausgraben –Wachturm vor.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister folgenden Antrag:

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Antrag des Bürgermeisters:

Die Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach steht der geplanten Welterbe-Einreichung positiv gegenüber und erklärt ihrerseits, die properties (Kernzonen) und buffer zones (Pufferzonen) im Falle einer Aufnahme des Donau-Limes in Bayern und Österreich in die Liste des UNESCO-Welterbes in allen Planungen der Gemeinde und insbesondere im Rahmen der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt den vom Bürgermeister eingebrachten Antrag einstimmig zum Beschluss

Dieses Protokoll besteht aus 10 Seiten. Es wurde zugestellt, genehmigt und unterschrieben.

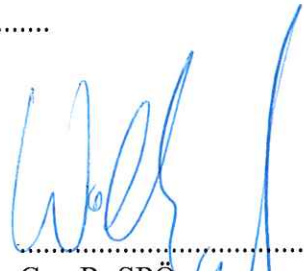
Aggsbach-Dorf, am



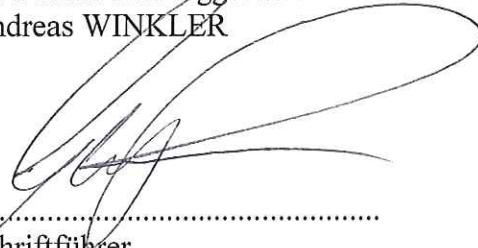
Bürgermeister: Erich Ringseis



GemR. ÖVP und Unabhängige
für Schönbühel-Aggsbach
Andreas WINKLER



GemR. SPÖ
Alfred WALTER



Schriftführer
GemR. Reinhard Gruber



gfGemR. FPÖ
Friedrich LECHNER

Freiheitliche GR-Fraktion...

SCHÖNBUCHNER-AGGSBACH

An den Gemeinderat

der MARKTGEMEINSCHAFT

SCHÖNBUCHNER-AGGSBACH

z.Hd. Bürgermeister...

ERICH RINGSEIS

AGGSBACH, am 9.12.15

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung

Betreffend: „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“

Die Gemeinderatsfraktion

F.P.O. SCHÖNBUCHNER-AGGSBACH

stellt den Antrag um Ergänzung der Tagesordnung betreffend Resolution „NEIN zum Durchgriffsrecht der Bundesregierung!“ an den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, den Nationalrat und die Bundesregierung.

Die Asylpolitik der Bundesregierung ist gekennzeichnet durch ein chaotisches und unregelmäßiges Reagieren, anstatt eines offensiven und gesteuerten Agierens. Es fehlt ein Masterplan für die Bewältigung der Flüchtlingsströme. Auch die Streitigkeiten über „Quoten“ lösen das Problem nicht und verunsichern die Bevölkerung nur weiter. Eine unrühmliche Höhepunkt dieser chaotischen Asylpolitik des Bundes ist auch das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden („Durchgriffsrecht“), das die Autonomie der Länder und der Gemeinden sowie die Nachbarrechte von Bürgern völlig aushebelt.

Zu Recht lehnen viele öffentliche Institutionen und Verantwortungsträger diesen Eingriff in Verfassungsrechte der Gemeinden strikt ab. Welches Verfassungsgesetz nimmt sich der Bund als nächstes vor? Die Verfassung ist immerhin die Grundsäule der demokratischen Gesellschaft, die nun der Beliebigkeit preisgegeben wird. Das ist der Beginn vom Ende des Föderalismus.

Dieses Bundesverfassungsgesetz ist ein „Strafgesetz“, das Regionen und Gemeinden, die z.B. eine willkürlich festgelegte Quote nicht erfüllen, mit Zwangsansiedelungen von Flüchtlingsunterkünften unter Druck setzt.

Neben der Aushebelung der Länder- und Gemeindeautonomie sowie der Nachbarrechte von Bürgern, kann der Bund auch jederzeit eigenständig die derzeitige „Flüchtlingsquote“ von 1,5 % der Wohnbevölkerung einer Gemeinde erhöhen. Ein effektives Mitspracherecht der Länder und Gemeinden gibt es nicht!

Die Bundesministerin für Inneres kann per Bescheid die Nutzung und den Umbau von Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten - auf Grundstücken,

welche im Besitz des Bundes bzw. von diesem angemietet oder gepachtet sind, ohne vorheriges Verfahren – anordnen. Das Unterbringen von bis zu 450 Personen (!) pro Grundstück ist somit möglich. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde nicht zulässig. Das Fehlen jeglicher Rechtsmittel gegen diese Maßnahmen ist demokratiepolitisch mehr als bedenklich. Die Autonomie von Ländern und Gemeinden bzw. ein Mitspracherecht in der Frage der Unterbringung von Asylwerbern wird systematisch abgeschafft.

Begründung der Dringlichkeit: Das Durchgriffsrecht des Bundes missachtet die Eigenständigkeit der Länder und Gemeinden, greift massiv in Bürgerrechte ein und widerspricht auch dem Gleichheitsprinzip. Dieses Bundesverfassungsgesetz ist somit sofort aufzuheben.

Die gefertigten Gemeinderäte stellen daher folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Gemeinderat der GEM. *SPÖ/ÖVP* spricht sich gegen das „Durchgriffsrecht“ der Bundesregierung aus.

2. Der NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung, der Nationalrat und die Bundesregierung werden im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, alle rechtlichen Schritte zu setzen, um das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ rasch wieder aufzuheben.“

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk

Tel. 02753/8269 Fax: 02753/8007

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach hat in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2015 nachstehende Wasserabgabenordnung beschlossen.

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

§ 1

In der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe;
- b) Ergänzungsabgabe;
- c) Sonderabgabe;
- d) Bereitstellungsgebühr;
- e) Wasserbezugsgebühren.

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,00 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.080.536,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm. 16.382 zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 66,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in EURO
3	66,00	198,00
20	66,00	1.320,00

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,70 festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraumes, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher 12 Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühren werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. vom 01.01 bis 30.06.
 2. vom 01.07. bis 31.12.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühren wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

- (3) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagschein oder Zahlschein auf ein Konto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, 3240 Mank, Wieselburger Straße Nr. 2, zugunsten der Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach, zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Gebührenordnung gelangt die Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Einhebung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Tag des Anchlages:

Tag der Abnahme:

ANTRAG
ABGELEHNT

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN

für die Berechnung der Grundgebühr
gem. § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978

Anlage: **W V A Schönbühel**

JAHRESAUFWAND

für das Jahr

2016

Beträge in €

1. <u>Betriebskosten</u>	
a) Strom	7.700,00
b) Personalaufwand	20.800,00
c) Wasserankauf (z.B. EVN Wasser)	1.300,00
d) Untersuchungen, Versicherungen, etc	10.900,00
2. <u>Kosten für Wartung und Instandhaltung</u>	17.200,00
3. <u>Erneuerungsrücklage</u>	
a) 10% der Kosten für maschinelle Einrichtungen 300.000,00 mit 3,67%	11.500,00
b) 0,5% der Gesamtkostensumme der WVA ohne Kosten für maschinelle Einrichtungen (2.430.000,00)	0,00
4. <u>Darlehensannuitäten</u>	
a) WWF	0,00
b) LWWF (GIF)	0,00
c) Bank	45.500,00
5. <u>Sonstige jährliche Ausgaben</u> (Zinsen)	10.500,00
6. <u>Abzüglich Annuitätenzuschüsse</u>	8.700,00
(A) Summe des Jahresaufwandes	116.700,00
(B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschluß- und Ergänzungsabgaben)	3.000,00
(C) Differenz von (A) - (B)	113.700,00
(D) Jahreswasserverbrauch in m³	33.500
(E) Bereitstellungsbetrag gem. § 9 Abs. 2 (pro m³/h)	66,00
(mind. € 1,817 (ATS 25,00) pro m³/h)	

(1) Wassermesser Nennbelastung in m³/h	(2) = (1) x (E) Bereitstellungs- gebühr je Wassermesser	(3) Anzahl der Wassermesser	(4) = (2) x (3)
3 €	198,00	280	€ 55.440,00
5 €	330,00		€ -
20 €	1.320,00	1	€ 1.320,00
€	-		€ -
€	-		€ -

(F) Summe = Jahresertrag Bereitstellungsgebühr	€	56.760,00
Jedoch max. 50 % des Jahresaufwandes (A)		49% des Jahresaufwandes
(d.s. max.)		29.175,00)

(C) - (F)/(D) = **Grundgebühr/m³**

1,70

Marktgemeinde Schönbühel-Aggsbach

Land: Niederösterreich Bezirk: Melk
3392 Schönbühel 3642 Aggsbach-Dorf

Anwesenheitsliste zur GR-Sitzung am:

Mittwoch, dem 9. Dezember 2015, 18.30 Uhr in Aggsbach-Dorf
(Sitzungssaal des Gemeindeamtes)

Bgm. Erich Ringseis

Erich Ringseis

Vizebgm. Dipl.Ing. Gernot Kuran

Gernot Kuran

GemR. Herbert Bitter

Herbert Bitter

GemR. Reinhard Gruber

Reinhard Gruber

gfGemR. Josef Kienesberger

entschuldigt

GemR. Michaela Krompaß

entschuldigt

GemR. Christoph Lechner

entschuldigt

gfGemR. Johann Picker

NO JE

GemR. Jürgen Josef Pilsinger

Jürgen Pilsinger

GemR. Mario Pulker

entschuldigt

GemR. Mag. Anja Schwediauer

entschuldigt

GemR. Andreas Winkler

Andreas Winkler

gfGemR. Leonhard Compassi

Leonhard Compassi

GemR. Alfred WALTER

Alfred Walter

GemR. Anna Neuhold

Anna Neuhold

GemR. Patrizia Schiller

Patrizia Schiller

gfGemR. Friedrich Lechner

Friedrich Lechner

GemR. Walter Amoser

Walter Amoser

GemR. Martin Mayerhofer

Martin Mayerhofer